BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/2050
(zu Drs. 21/1957)
6. Oktober 2026

Mitteilung des Senats

Rechtsrahmen, Schutz und Teilhabe zur sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen

Kleine Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.08.2026
und Mitteilung des Senats vom 06.10.2026

Vorbemerkung der Fragestellerin:
„Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht und gilt uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz sowie aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die für alle staatlichen Ebenen – auch für die Länder – verbindlich ist.
Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen hat wiederholt betont, dass Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Subjekte mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Rechten anzuerkennen sind, auch im Bereich von Sexualität, Partnerschaft und Intimität. Mit dem gemeinsam mit der Sozialbehörde entwickelten Leitfaden „Sexualität und Behinderung“ wurden hierfür wichtige Impulse gesetzt.
Gleichzeitig berichten Betroffene und Fachverbände weiterhin von strukturellen Barrieren, uneinheitlicher Praxis in Einrichtungen, moralisch begründeten Einschränkungen sowie rechtlicher Unsicherheit.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Rechtsrahmen und staatliche Verpflichtungen

1. **Wie bewertet der Senat die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Grundgesetzes und welche konkreten Verpflichtungen ergeben sich daraus nach Auffassung des Senats für das Land Bremen?**
 Der Senat misst der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert bei. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das sowohl durch das Grundgesetz (insbesondere Artikel 1 – Menschenwürde, Artikel 2 – Allgemeine Handlungsfreiheit und Artikel 3 – Gleichbehandlungsgrundsatz) als auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausdrücklich geschützt wird.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern. Artikel 23 (Achtung der Wohnung und der Familie) und Artikel 25 (Gesundheit) der UN-BRK betonen das Recht auf Selbstbestimmung in Fragen der Sexualität, Partnerschaft und Familiengründung. Diskriminierungen aufgrund von Behinderung sind ausdrücklich untersagt.

Für das Land Bremen ergeben sich daraus nach Auffassung des Senats folgende konkrete Verpflichtungen:

1. **Schutz und Förderung der sexuellen Selbstbestimmung:** Menschen mit Behinderungen müssen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung gestärkt und vor Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden.
2. **Barrierefreie Aufklärung und Beratung:** Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu barrierefreien Informationen, sexualpädagogischer Aufklärung und Beratungsangeboten haben.
3. **Unterstützung in Einrichtungen:** In Einrichtungen der Behindertenhilfe sind Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, die die sexuelle Selbstbestimmung respektieren und fördern.
4. **Schulungen für Fachkräfte:** Mitarbeitende in der Behindertenhilfe und verwandten Bereichen sind zu den Themen sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Bedürfnissen zu schulen.
5. **Partizipation:** Menschen mit Behinderungen sind aktiv in die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen einzubeziehen.

Der Senat sieht es als seine Aufgabe, die Umsetzung dieser Verpflichtungen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK und des Grundgesetzes umfassend zu gewährleisten.

2. In welchen Landesgesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Leistungsvereinbarungen ist die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen derzeit ausdrücklich berücksichtigt?

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) verankert die grundlegenden Ziele und Vorgaben für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die sexuelle Selbstbestimmung wird hierbei durch § 1 Absatz 2 Nummer 5 BremWoBeG direkt geschützt.

Im Landesrahmenvertrag SGB IX ist geregelt, dass die Inhalte der Leistungsangebote auf konzeptioneller Grundlage so zu gestalten sind, dass eine sichere und bedarfsgerechte Unterstützung unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Leistungsberechtigten gewährleistet ist. Kulturelle Eigenheiten sind zu berücksichtigen und auf unterschiedliche Lebensrealitäten von Frauen, Männern und Diversen und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit

(Gender Mainstreaming) einzugehen. Dem Leistungserbringer obliegt eine fachliche Leistungserbringung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erfahrung und der fachwissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen.
In den Rahmenleistungsbeschreibungen für besondere Wohnformen ist das Recht auf Selbstbestimmung in der Lebensführung und im alltäglichen Leben, z.B. bei der Gestaltung sozialer Beziehungen benannt.
In den Qualitätsstandards für Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe (SGB IX) wird ein offener Umgang mit Sexualität als die Basis einer Prävention sexualisierter Gewalt definiert.

3. **Inwiefern werden die Empfehlungen des Landesbehindertenbeauftragten, insbesondere aus dem Leitfaden „Sexualität und Behinderung“, in der Verwaltungspraxis verbindlich umgesetzt?**
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat die Erarbeitung des Leitfadens „Sexualität und Behinderung“ durch die Mitarbeit im Runden Tisch aktiv unterstützt. In einem ersten Schritt wurden die Empfehlungen zum Gewaltschutz mit vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards konkretisiert und zum 01.01.2025 verbindlich umgesetzt. Aktuell wird in einem zweiten Schritt eine verbindlichere Umsetzung der Empfehlungen zum Recht auf selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Kontexten beraten. Unter anderem wird beim Fachtag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) zum Wohnen für Menschen mit Behinderung die Notwendigkeit sexualpädagogischer Konzepte einen besonderen Stellenwert erhalten. Bei der Organisation der Tagung hat Bremen die inhaltliche Leitung übernommen. Daneben findet im November dieses Jahres ein fachlicher Austausch mit dem Runden Tisch „Sexualität und Behinderung“ zu den Möglichkeiten einer sexualitätsfreundlichen Einrichtung und geeigneten Qualitätsstandards statt.

II. Einrichtungen, Kontrolle und Schutz vor willkürlichen Einschränkungen

4. **Welche Vorgaben macht das Land Bremen Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Intimität und in wie weit findet dabei die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten von Menschen mit Behinderungen Akzeptanz und Berücksichtigung?**
Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz gibt vor, dass bei der Unterstützung und Pflege explizit auf die sexuelle Identität der Bewohner:innen Rücksicht genommen werden muss. Einrichtungen sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine individuelle Lebensgestaltung unter Wahrung der Privatsphäre zu ermöglichen und zu fördern. Dies bildet die räumliche und rechtliche Grundlage dafür, dass Menschen mit Behinderungen Partnerschaften und Intimität ausleben können. Beispielsweise sind pauschale Übernachtungsverbote für Partner:innen in Hausordnungen rechtswidrig. Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört untrennbar auch das Recht, „Nein“ zu sagen und vor Übergriffen geschützt zu werden. Leistungsanbieter von Einrichtungen müssen wirksame Maßnahmen und Konzepte zur Gewaltprävention vorweisen. Dies umfasst

den Schutz vor jeglicher Form von körperlicher, psychischer und insbesondere sexualisierter Gewalt.

5. **Welche Kontroll- und Aufsichtsmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen von Personal oder Einrichtungsleitungen nicht auf moralischen oder persönlichen Wertvorstellungen beruhen?**
 Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz sieht ein mehrstufiges Kontroll- und Aufsichtssystem vor. Diese Rolle übernimmt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht.
 Im Rahmen der Regelprüfungen wird das Thema sexuelle Selbstbestimmung thematisiert. So wird in der Regel nachgefragt, wie die Einrichtungen mit entsprechenden Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner:innen umgehen.
 Folgende Themen werden u.a. angesprochen:
 - Unterstützung bei der Gestaltung von Partnerschaften und Beziehungen,
 - Ermöglichung von Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten,
 - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme oder bei der Nutzung von Beratungsangeboten,
 - Begleitung bei der Beschaffung von Verhütungsmitteln oder sexuellen Hilfsmitteln, beispielsweise auch der Begleitung in ein entsprechendes Geschäft, sofern dies dem Wunsch und der Selbstbestimmung der betreffenden Person entspricht,
 - Umgang mit sexuellen Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf,
 - Berücksichtigung der individuellen Wünsche bei gleichzeitigem Schutz vor Übergriffen, Ausbeutung und sexualisierter Gewalt.

 In der Teilhabeplanung im Amt für Soziale Dienste finden Gespräche mit den Leistungsberechtigten zu ihren persönlichen Lebensvorstellungen und Teilhabewünschen statt. Stehen diese im Gegensatz zu Vorstellungen der Einrichtungsvertretungen, kann, wenn es von der leistungsberechtigten Person gewünscht ist, ein gemeinsames Gespräch mit der Einrichtung gesucht werden. Daneben übernehmen rechtliche Betreuer:innen oder auch Angehörige eine wichtige Kontrollfunktion.

6. **Wie wird sichergestellt, dass Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmung rechtlich begründet, verhältnismäßig und überprüfbar sind?**
 Die sexuelle Selbstbestimmung endet dort, wo die Rechte anderer zum Beispiel von Mitbewohner:innen verletzt werden, etwa bei Grenzverletzungen. Jede Einschränkung und die zugrundeliegende Risikoanalyse müssen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung dokumentiert sein. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht kontrolliert dies sowie die Rechte der Bewohner:innen und das Vorhandensein und die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine betreuungsrichterliche Genehmigung erforderlich.
 Bewohner:innenbeiräte haben die Möglichkeit fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen, die der Unterstützung ihrer Arbeit dienen, um beispielsweise Einschränkungen überprüfen zu lassen.

7. **Welche Rolle spielen Beschwerde-, Ombuds- und Schlichtungsstellen – insbesondere der Landesbehindertenbeauftragte – bei Konflikten in diesem Themenfeld?**
 In der Wohn- und Betreuungsaufsicht sind aktuell und in der jüngsten Vergangenheit keine Beschwerden zu diesem Thema bekannt geworden.

III. Beteiligung und Kommunikation

8. **Wie stellt der Senat sicher, dass Menschen mit Behinderungen – auch solche, die nicht oder nicht lautsprachlich kommunizieren – gleichberechtigt in Entscheidungen zu ihrer Sexualität einbezogen werden**
 Die Leistungserbringer sind verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Inhalte in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen.

9. **Welche Konzepte zur unterstützten Kommunikation werden in Einrichtungen verbindlich eingesetzt?**
 Vielfach werden Konzepte der Leichten Sprache oder auch einfachen Sprache von den Einrichtungen eingesetzt. Daneben erfolgen Visualisierungen mit Konzepten, wie Pictogenda oder Teacch. Die Auswahl ist an die konkreten Bedarfe der Nutzer:innen angepasst. Somit erfolgt die vorgegebene verbindliche Umsetzung bestimmter Konzepte.

10. **Wie wird verhindert, dass Entscheidungen stellvertretend über die Köpfe der Betroffenen hinweg getroffen werden?**
 Bevormundungen lassen sich nicht komplett verhindern. Der Alltag in den besonderen Wohnformen oder anderen Kontexten der Assistenz wird nicht regelhaft überwacht. Wenn es zu Regelverstößen kommt, können Beschwerdewege genutzt werden, um Lernprozesse bei den jeweiligen Einrichtungen auszulösen.
 Allgemeine Grundsätze können aber als Empfehlungen regelmäßig in das Versorgungssystem eingespeist werden. So hat die AG Gender (gefördert durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) des Fachausschusses Allgemeinpsychiatrie für das psychiatrische und Suchthilfesystem Gender-Leitlinien formuliert, die als Orientierung für dieses Teilsystem dienen sollen. Durch die in der Antwort zu Frage 3. beschriebenen geplanten Prozesse werden gemeinsam mit Leistungserbringern wirksame Impulse zur Weiterentwickelung für die Praxis erarbeitet.

11. **Wie bewertet der Senat die Forderung, Menschen in ambulanten und besonderen Wohnformen sowie in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sexuell aufzuklären, sie über ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu informieren und ihnen gleichzeitig in einem Gewaltschutztraining zu vermitteln, bei dem sie lernen, ihrem jeweiligen Gegenüber Grenzen zu setzen und bei Körperkontakten auch ablehnen zu dürfen?**

Der Senat misst der sexuellen Aufklärung, der Information über das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie dem Schutz vor Gewalt für Menschen in ambulanten und besonderen Wohnformen sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eine hohe Bedeutung bei. Die Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und der Schutz vor Übergriffen sind zentrale Bestandteile einer inklusiven und menschenrechtsorientierten Behindertenpolitik.

Konkret setzt sich der Senat mit den Standards zum Gewaltschutz dafür ein, dass die Nutzer:innen gestärkt werden. Hierbei spielen Aufklärungs- und Fortbildungsangebote für Nutzer:innen eine besondere Rolle. Die Leistungserbringer informieren die Leistungsberechtigten über interne Abläufe und Ansprechpersonen sowie externe Angebote in geeigneter und verständlicher Sprache. Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention sind Maßnahmen festgeschrieben, die die Erprobung niedrigschwelliger Angebote zur Selbstbehauptung und Aufklärung von Frauen mit Lernschwierigkeiten vorsehen.

Frauenbeauftragte und Nutzer:innenbeiräte als Peer-Vertrauenspersonen in besonderen Wohnformen nehmen bei der Implementierung und Umsetzung des Gewaltschutzes eine wichtige Rolle ein. Der Senat unterstützt ihre Arbeit durch den Steuerungskreis der Frauenbeauftragten im Land Bremen, in dem ihre Arbeit begleitet und gefördert wird. Für das Jahr 2027 ist von den Frauenbeauftragten geplant, die interaktive Präventions-Ausstellung ECHT MEIN RECHT des Petze-Institut für Gewaltprävention nach Bremerhaven und Bremen zu holen. Sie bietet Menschen mit Behinderungen eine anschauliche Auseinandersetzung mit ihren Rechten auf Selbstbestimmung, Sexualität und Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine